

Die Gegenreformation in Innerösterreich (1579/80)

Kurzbeschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Testaments Kaiser Ferdinands I. wurden die habsburgischen Länder unter seinen Söhnen aufgeteilt: Das Erzherzogtum (Niederösterreich, d.h. das heutige Ober- und Niederösterreich); Innerösterreich (die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain) und die oberösterreichischen Länder (Tirol, Vorarlberg und Vorderösterreich im Südwesten Deutschlands). Während die oberösterreichischen Länder streng katholisch blieben, hatten Jahre der mehr oder weniger erzwungenen Toleranz in den anderen Territorien eine große Zahl Adliger—und unter deren Schutz auch viele Bürgerliche—zur lutherischen Version des neuen Glaubens konvertieren lassen. Dieser Fortschritt brachte seinen größten Ertrag unter der Herrschaft Kaiser Maximilians II. (geb. 1527, reg. 1564–76), dessen viele Konzessionen sowohl von der Anziehungskraft des neuen Glaubens zeugte als auch von den politischen Schwierigkeiten des Kaisers. In den österreichischen Territorien war das religiöse Privileg zuallererst ein Adelsprivileg, garantiert durch Abkommen zwischen Herrschern und adelsdominierten Provinzialständen.

In Innerösterreich, wo das Vorhaben der Gegenreformation seine frühesten österreichischen Erfolge erzielte, genoss es starke Unterstützung seitens des bayerischen Hofs in München. Es begann in den 1570ern unter Erzherzog Karl II. (geb. 1540, reg. 1564–90), in dessen Regierungszeit externe Unterstützung aus dreierlei Quellen zusammenkam: vom herzoglichen Regime in Bayern (Karl heiratete eine bayerische Prinzessin), der Gesellschaft Jesu (auch Jesuitenorden, gegründet in Graz im Jahr 1573) und dem Papsttum (ein päpstlicher Nuntius wurde 1580 in Graz installiert). Diese Arbeit warf seine größte Dividende ab unter Erzherzog Ferdinand (geb. 1578, reg. 159–1637), dem Sohn Karls und (als Ferdinand II.) späteren Heiligen Römischen Kaiser.

Der zentrale politische Schlüssel zu den österreichischen Gegenreformationen war die Geltendmachung des unleugbaren Rechts der habsburgischen Fürsten, basierend auf dem Augsburger Religionsfrieden, ihre Untertanen zur Einhaltung der offiziellen Religion oder zur Auswanderung zu zwingen. Diese beiden Dokumente veranschaulichen, wie Erzherzog Karl mit bayerischer Hilfe anfing, die von ihm 1572 selbst an den protestantischen Adel gemachte Konzession der religiösen Freiheit zu unterminieren, besonders die (illegale) Ausweitung dieses Zugeständnisses durch die Adligen an Bürgerliche und weitere Gruppen. Sobald diese Ausdehnung unterbrochen war, konnte das Vorhaben der Wiederherstellung des Katholizismus beginnen. Das erste Dokument (A) berichtet über die Entscheidungen einer am 14. Oktober 1579 in München abgehaltenen Beratung, in der Karl und sein Bruder Ferdinand von Tirol und Oberösterreich sich mit Herzog Wilhelm V. (1548–1626, reg. 1579–97) von Bayern trafen. Ihre Gespräche behandelten zwei vorrangige Themen: wie die 1572 gemachte Konzession religiöser Toleranz zu untergraben sei, und wie man den Prozess der Restauration der drei Herzogtümer zum katholischen Glauben angehen sollte. Die Vorbereitungen, so stimmten sie überein, bedurften der tirolischen und bayerischen Unterstützung, und päpstlicher Druck musste auf die Bischöfe ausgeübt werden. Sie wiesen zudem auf die Kampagne der Gegenreformation hin, die in Ober- und Niederösterreich bereits im Gange war. Über ein Jahr später, am 10. Dezember 1580 erließ Erzherzog Karl eine gegenreformatorische Verordnung (B), in der er sowohl protestantische Verstöße gegen seine Autorität als auch Polemiken gegen den katholischen Glauben verurteilte. Fortan sollte nur noch die offizielle Konfession toleriert und alle säkularisierten Kirchenbesitzungen ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden. Diese Maßnahme bildete den Auftakt der Kampagne, der schließlich das institutionelle und gesellschaftliche Rückgrat des Protestantismus in Innerösterreich brechen sollte.

Quelle

(A) Beschlüsse der Münchner Konferenz zwischen Erzherzog Ferdinand von Österreich, Regent in Tirol und in den Vorlanden, Herzog Wilhelm V. von Bayern und Erzherzog Karl von Österreich über die Rekatholisierung Innerösterreichs, 14. Oktober 1579

Ratschläge zur Aushöhlung der innerösterreichischen Religionskonzession von 1572 und Maßnahmen zur Anbahnung der Rekatholisierung Innerösterreichs.

[...]

Erstlich, dass es bei denen taliter qualiter [auf solche Weise wie beschaffen] beschechnen concessionen kaineswegs bestehen künne noch müge, sondern dass die höchst unvermeidenliche notturft erfordern wolle, solche concessiones mit ehister müglichkait zwar nit offenlich per contrariam revocationem [durch formellen Widerruf], welches dann ihrer fstl. Dt. in mehr weg schwärlich fallen wurde, sed cum modis et formis [sondern mit Maß und nach Plan], das ist, indirecte, ausser eines landtags, auch nit verbis, sed factis [verbal, sondern faktisch], item nit under ainsten und fulminanter, sed pedetentim et gradatim [spektakulär, sondern schrittweise und allmählich] zu annullieren und aufzuheben. Also zu versteen:

Das ihre fstl. Dt. den ungehorsam in politischen sachen, also auch die usurpation ihrer fstl. Dt. hohaiten und regalien als bestellung und ordnung der druckereyen und dergleichen inen, den zwayen ständen, mitnichte gestatte, sondern solches alles auf mittl und weg, wie hernach zu vernemen, ernstlich und bester müglichait nach obstelle.

Item, das neben dem nichts mer zuegelassen oder gestattet werde, so ermelten concessionen in ihrem rechten verstandt zuwider, als da ist: das zuelauffen der stätt und märkt zu irer, der zwayer stände, sectischen prädicanten sowol in denen vier ausgezaigten stetten Grätz, Judenburg, Clagenfurt und Laybach als denen andern ingemain, weyl solches exercitium confessionis [Ausübung der protestantischen Religion nach der Augsburger Konfession] allain fur die zwen stend und die irigen gemaint worden.

Item, die unbeschaidenhait des offenlichen, unverschambten scalierens ihrer fstl. Dt. religion auf offner canzl, insgleichen das copulieren, kindertauffen und andere usurpation der pfärrlichen rechten, also auch ir angemasste, unordenliche, vermainte priesterweich und dan die erpauung neuer sectischen kirchen, was auch sonsten des ungereimbten dings mehr sein möchte, alles ernsts obzustellen.

Auf welchen fall dan gar nit zu zweiflen, dass sy sich stark darwider setzen und ainichen gehorsam nit laisten werden wöllen. Hergegen aber künnen ihre fstl. Dt. also replicieren, wasmassen sy lautter vermerken, dass sy, die zween steende, ihrer fstl. Dt. wolgemainten concessionen wider den lauttern puechstaben derselben ires gefallens zu extendieren, von und aus derselben zu schreitten und under solchem schein nit allein die catholische religion zu underdrucken, sondern sich auch gar aus dem schuldigen gehorsam zu straiffen, in yebung wären. Weil aber solches aller gebür zuwider und ganz unleidenlich, auch allain von iren aufruerischen, unruebigen praedicanten und derselben aufwiglerischen lehr heer volgete, wie dann ihre fstl. Dt. sy, die zween stende, sonsten von natur und irem adeligen geblüet heer vill aines andern gemüets erkenneten, dass sy demnach zu abschneidung solches einreissenden geferlichen unrotts auch inen, den stenden selbs, von besten wegen dieselben lenger nit zuesehen noch gedulden kündten, sondern bemelten iren aufrüerischen predicanten bey höchster ihrer fstl. Dt. ungnad und straff auferlegt haben wollten, sich in ainer kurz bestimbten zeit aus allen und jeden ihrer fstl. Dt. stetten und märkten gewisslich zu heben und sich darin ferrer nit betretten zu lassen.

Wann dann hierauf abermalen nit zu zweiflen, dass man sich alda ebenmässig starck darwider setzen

und weniger als in dem vorigen gehorsamen werde wollen, so haben ihre fstl. Dt. alsdan umb so vil mehr ursach, sich darwider zu resentiern und sonderlich auf den religionsfriden zu dringen und sich desselben nit weniger als andere reichsfürsten zu behelfen und also inen, den widerwärtigen, noch nachners zuezusetzen. Wie dann auch durch solche gradation ermelte concessionen fein tacite et per indirectum [stillschweigend und indirekt] obsorbiert, cassiert und aufgehebt sein wurden. Auch ihrer fstl. Dt. mit grund und warhait nit fürgeworfen werden müge, als hetten sy ir zuesagen nit gehalten, sondern vill mehrers das widerspill, dass nemblich sy, die gegenthail, selbs daraus gangen und demnach auch disfalls ainicher ferrern assistenz der kaiserlichen und fürstlichen rätte gar unvonnötten sein. Und diss, sovil den modum revocandi [die Weise des Widerrufs] antrifft.

Volgen die mitl, so auf den fall des behörigen ungehorsams und widerspennigkait zu gebrauchen sein mochten.

- 1. Die separation der stendt, wo müglich, hievor gerottnermassen furzunemen und die erstattung des abgangs auf der gränitzen aintweder durch ausbringung so vil darlehens auf interesse [Zins], wie im vorigen fürtrag angedeutet, oder aber von der zwayer stände underthanen steuer und dienstraichung selbs herzunemen und die raichung derselben anderer gestalt ernstlich zu verbietten.
- 2. Ain erbainigung mit den benachbarten fursten, als der röm. ksl. Mt., Ehg. Ferdinanden und Hg. in Bayrn, wie etwo vor jarn beschehen, in höchster still aufzurichten, auch Salzburg mit ehister gelegenhait gleichfalls darein zu ziehen und darin die hulflich laistung lauter zu spezificieren, auch dieselb allain auf aines oder des andern fürsten ungehorsame underthanen reciproce hinc inde [wechselseitig von beiden Seiten] zu stellen. Desgleichen zu beschluss und aufrichtung derselben von yedwedern potentaten und fürsten ainen oder zween vertrautiste rätte an ain gewiss ort und auf ain bestimbte zeit (so alles ihrer ksl. Mt. zu benennen haimbgestellt werden solle) aliud praetendendo [indem man etwas Anderes vorschützt] abzufertigen.
- 3. Die b[äbstliche] Hlt. durch den herrn Kard. von Trient umb ein stattliche hülf, auch starkes darlehen mit ehistem zu begrissen und derowegen ain vertraute person, so aller sachen gestaltsam zu berichten habe, zu ime, herrn cardinalen, mit nottwendigem credenzschreiben auch under ainem andern schein secretissime [höchstqeheim] abzufertigen.
- 4. In simili [in ähnlicher Weise] den Kg. von Hispanien zu ersuechen.
- 5. Die salzsteigerung hievor gerottnermassen, zumal zu anrichtung nachvolgunder mitl, nit zu underlassen.
- 6. In die 100 cath[olische] hartschier, also auch in die 50 trabanten zu bestellen.
- 7. Die besatzung im haubtschloss Grätz mit mehrerm zu sterken.
- 8. Dem hofprofosen gleichfalls mehrere leut zu verordnen, damit man also sowol der trabanten, hartschier und ine profosen im fall der nott wider ainen und den andern ungehorsamen gebrauchen müge.
- 9. Sich mit munition und kriegrüstung, als ob man's allein wider den erbfeind gebrauchen wolle, zeitlich zu bewerben.
- 10. Mit den auslendischen fürsten, so in ihrer fstl. Dt. landen begüetet, dahin zu handlen, dass sie ire ambter, so sy im land zu ersetzen haben, mit lauter catholischen personen bestellen und die sectischen alsbald abschaffen wollen.

Volgen die praeparatoria [Vorkehrungen], so in alweg zu anricht- und continuierung dises werks

vonnöten.

- 1. Dass ihre fstl. Dt. sich umb cath[olische] rätte, bevorab in dem gehaimen ratt, bewerbe und die, so ex professo [offenkundig] sectisch oder sonsten nit lötig, mit bester und ehister gelegenhait hinwegthue.
- 2. Dass Tyrol und Bayern hiezu, sovil müglich, verholfen sein wöllen.
- 3. Etlich junge leut, so gestudiert und mit der zeit ad gubernacula reipublicae [für staatliche Regierungsämter] tauglich sein möchten, zeitlich zu bestellen und inen järlich, bis sy ain merers in praxi, auch den landsbrauchen erfaren, ain zuepuess oder hülf zu raichen.
- 4. Auf die erzüglung etlicher catholischer landleut in alweg bedacht zu sein, welches dann also beschehen möchte, da ihre fstl. Dt. die catholischen vor andern zu dero ambtern befürderten, dieselben auch sonsten mehrers als die andern mit gnaden bedächten.
- 5. Die ordinarios [Bischöfe] vermitelst der b[äpstlichen] Hlt. aufzumuntern und dass sy ire district ordenlich visitiern und reformiern, auch allenthalben woll qualificierte erzbriester voriger andeuttung nach bestellen und neben dem allen die seminaria vermüg des trienterischen concilii mit ehistem aufrichten.
- 6. Das der ksl. Mt. vorhabendes werk in Wien, wo es mit ehistem seinen glücklichen fortgang (wie man zu Gott hofft) erraicht, hochermelter ihrer fstl. Dt. Ehg. Ferdinanden und fstl. Dt. in Bayern sonderbares beschechnes mündliches erbieten, dass sy nemblich auf den fall der nott ihre fstl. Dt. Ehg. Carlen nit lassen, sondern ires thails iro ganz brüederlich und vetterlich zuesetzen wöllen. Dises ihrer fstl. Dt. vorhabendes werch nit wenig facilitieren solle.

Cautela in omnem eventum [Vorsichtsmaßnahme für alle Fälle].

Dass ihre fstl. Dt. sich mit ehistem bei der b[apstlichen] Hlt. umb absolution bewerben wölle, damit sy also in irem gewissen ruebiger sein müge, auch alles anders hernach desto glücklichern fortgang habe. [...]

(B) Dekret Erzherzog Karls II. von Innerösterreich, 10. Dezember 1580

Von der fstl. Dt. [...] N. denen geistlichen catholischen etc. [...] anzuzaigen, wie sie, die ermelten zween stendt von herrn und ritterschaft, ihrer Dt. dise täg ire habende beschwärungen in iren religionssachen übergeben und umb derselben erclärung gebeten, also weren auch sie, die prelaten und geistlichen, bei ihrer fstl. Dt. fürkomen und sich zum höchsten beclagt, dass sy von inen in vil weeg wider die gebür dermassen bedrangt und angefochten werden, dass sie es weiter zu erdulden kainsweegs wüssten, mit höchstem flehen und bitten, inen solche bedrangnus würklich abhelfen und sie noch lenger bei iren wolhergebrachten rechten und gerechtigkaiten zu erhalten, wie inen solches ihre fstl. Dt. in der erbhuldigung genedigist versprochen, es sich auch sonsten dem göttlichen und weltlichen rechten nach in allweg gebüren und zimen wollte.

So sein ihre fstl. Dt. derwegen sonderlich von den herrn ordinarien [*Bischöfen*] und andern geistlichen reichsfürsten, die im landt begüetert, vilmals auch ersuecht und iro lauter angezaigt, da ihre fstl. Dt. weiter die sachen also durchainander gehen lassen und sie bey denjenigen, so von iren vorfarn an sy komen, nit handthaben, dass sie gedrungen werden, sich solches bey der mehrern obrigkait zu beclagen und daselbsten umb gebürliche wendung und einsehung anzuhalten.

Uber solches konden ihre fstl. Dt. die täglichen clagen, so bey iro von den pfarrern und armen pauersleutten der neurungen halben, die man inen in religionssachen wider ir gewissen dort und da zuemuettet, fürkomen und nit wenig zu schaffen gegeben, haufenweis erzöllen, aber weil sy sonsten

wissend und landkondig, so wöllens ihre fstl. Dt. beruhen lassen und allain volgents inen, denen von herrn und ritterschaft, mit auch nit geringer selbs aigner beschwärung anfüegen, das nämblich ihre fstl. Dt., seitheer sie inen in den religionssachen das bewüsste nachsehen gethan, bey ir vilen und vilen die schuldig gehorsamb schier durchaus verloren, dann was immer diser oder jener lustet, das darf er unter dem schein desselben nachsehens thuen und sonderlich andern das irig, des sie und ire vorfaren von undenklichen zeiten mit guetem rechtlichen titl heergebracht, aigens willens gwaltigclich heernemen, usurpiren, und was es ihre fstl. Dt., wie sie vor Gott zu thuen schuldig, abschaffen und den entwerten das irig wider zu lassen mandiern, alspaldt nit allain mit denselben aigenwilligen, sondern auch mit den verordenten und andern disputiren und sich gleichsamb von inen in irem thuen sindicieren lassen müessen, als wann sie ein gemalter oder papierener landtsfürst wären, zudem ihre fstl. Dt. bisheer on unterlass geduldet, dass ire predikanten nit allain unsern erlöser und säligmacher, den herr Jesum selbs, in seinem hochwürdigisten sacrament des altars erschröcklich gelestert und den leibhaften teüfl gescholten, sondern auch ihre b[äpstliche] Hlt., die ksl. Mt., ihre fstl. Dt., derselben herrn brueder und vettern sambt allen andern iren religionsverwandten fürnemblich in diser ihrer fstl. Dt. hauptstat Grätz für abgotter, mameluken, verlaugente, abtrinnige christen und die ergisten, losisten menschen, so der erdpoden tragen möchte, offentlich und one scheüch ausgeschriren, verdamet und so uncristenlich beruchtiget, das sich zu verwundern, wie es unser herr Gott erleiden mögen. Das alles wäre nun zuvordrist wider seiner göttlichen Mt. gepot. Ihre fstl. Dt. könden auch nit befinden, das es ainichen christenlichen potentaten ye widerfaren, weniger das es derselb geduldet und gelitten hette; so ist es wider alle gute polliceyen, reichsordnungen und satzungen, in welchen solch gottslestern, wie auch der fürgesetzten obrigkait und des negsten verdamen, schelten und berüchtigen, zumal aber das gewalttätig nemen, vergwältigen und usurpiern zum höchsten verpotten, und derhalben ir aller vernunft nach die unwidersprechenlich warhait, welcher potentat oder fürst solches auf dem seinigen und von sein landtsassen gedulden mag, das er sich des schwerts, so ime unser herrgott zu bestrafung des übels und zu beschützung des gueten gegeben, nit gebraucht und dass derwegen seine sachen in die lenge kain bestandt haben könden, sondern er muess seinen unterthanen der gebür nach vorstehn und fürziehen oder sein stell andern raumen, wie etwo ir villen dort und da begegnet, welches sich zwar ihre fstl. Dt. zu iren getreuen landen, als die noch bisher bei ihrer Dt., auch derselben löblichen vorfaren, wie fromen redlichen leüten zuestet, in alweg gehandelt, gar nit versehen, sie auch darunter im wenigisten verdenken, aber ihre fstl. Dt. wurde dennoch fürgewäet, weil man sich understee, ihrer fstl. Dt. schier fürzuschreiben, wen sie im landt gedulden oder nit gedulden, item, was sie für diener bestöllen und halten, mer welche potschaften sy annemen oder abziehen lassen, so sollten ihre fstl. Dt. billich dergleichen und andere sachen merers gewarnemen und nit alles für die ohren geen lassen, inmassen dann zu solchem ihre fstl. Dt. mit warhait wol schreiben mögen, wie sie von fürnemen leütten, die es mit ihrer Dt. zum pösten mainen, gewarnet, wofer sie die neuerungen und änderungen in den religionsachen, als ein zeit herumb beschechen, gedulden und nit eeist wider einstöllen und abschaffen, dass man dargegen aus noth sachen für und an die handt nemen, die ihrer fstl. Dt. sambt iren getreuen landen zum beschwärlichisten fürfallen wurden. Darob nun ihre fstl. Dt. zum höchsten und umb so vil mehr erschrocken, weil sie sambt iren löblichen vorfarern mit irem sondern schaden erfaren, was sie sich auf ire nachpern zu verlassen, die dann vorlengst, da es inen unser herrgott verhengt, das ganze löbliche haus Österreich, also zu schreiben, in ainem löffl gern getrenkt hetten, welches sich itzo bey inen und andern mehr desto mehr zu besorgen, weil es an die religionsachen komen, die bei unsern zeiten und hievor öfter grossmächtige königreich, fürstenthumb und lande in gäntzliches verderben gebracht. Das alles haben ihre fstl. Dt. ain zeit herumb mit sonderer bekommernus umständiglich erwogen, zu gemüet gefüert und, wiss gott, den weegen und mitteln, dadurch es fürzukommen, alles getreuen vleiss nachgedacht, wie auch sein göttliche güete umb iren heiligen geist, der ihrer fstl. Dt. das peste und rathsamiste eingäb, inniclich gepeten, aber uber alles getreuer nachgedenken kain bessern rath finden konnen, als in sachen ein solchen entschlus zu nemen, damit zugleich die geistlichen und sie, die von herrn und der ritterschaft, sambt andern ihrer Dt. landtsässen nach müglichkait zufriden gehalten, wie auch die herrn ordinarii und fürnemblich ihre b[äpstliche] Hlt. sambt andern benachparten und zuvordrist ihre fstl. Dt. selbs in irem christenlichen gwissen und sonsten aufs pest beruebigt und

contentiert werden möchten, zumal weil ihre fstl. Dt. auf solchen fall statlicher hülfen und darreichungen, da etwo der erbfeindt überhand nemen und fürprechen wolte, vertröstet, und sonsten im widrigen fahl ihre fstl. Dt. das ewig clagen, plagen und beschwären nit erwehren, sondern letzlich alles durchainander gehn lassen und sich sambt iren getreuen landen von haiden und christen verderblichen, unwiderbringlichen schadens und untergangs unzweifenlich versehen müesten. Weil dann ihre fstl. Dt. solches alles mit der höchsten warhait bezeugen mögen und sich ye zu iren getreuen unterthanen kaines andern versehen, dann dass sie aus cristenlichem guetem eifer in sachen gern ain ubrigs thuen und ihre fstl. Dt. solch droent gemain verderben ires eusseristen pesten vermögens fürkomen und verhüeten helfen werden, so wollen ihre fstl. Dt. hiemit in Gottes namen aus tragender landtsfurstlicher macht dises in gemain statuirt, geordent, mandiert und gesötzt haben, das in allen iren, auch derselben religionsverwondten haupt- und andern stötten, markten, herrschaften, dörfern und flecken, kainen ausgenumen, allain die alt, catholisch, christenliche, römische religion exerciert und darwider von der andern religion verwandten in ainichem schein, wie der auch zu erdenken, nichts attentiert oder fürgenomen werde, für ains.

Am andern aber soll es aus sondern gnaden und vätterlichen nachsehen den herrn und landleuten, so alhie hausen werden, unverwert sein, ain oder zween predicanten, der wahren augspurgischen confession zuegethan, zu halten, die allain inen und irem gesindt im landthaus predigen und iren kirchendienst halten mögen, aber sonsten durchaus niemandts zuelassen, weniger sich der pfarrlichen recht mit predigen, taufen, communiciern oder ainicher anderer gestalt anmassen.

Doch sollen zum dritten die andern landleüth sie auf ire heüser hinaus beruefen oder andere iresgleichen in denselben iren heüsern allain für sich, ir weib, kindt, gesindt unterhalten und also irer erkenten und bekenten religion sich gebrauchen, aber ganz ohne dass sie andere benachparte in ainich weeg darzue raizen oder, da sie schon selbs kämen, darzue komen lassen mögen, dann es ihre fstl. Dt. kainsweegs zu gestatten wüssten.

So ist zum vierten ihrer fstl. Dt. endlicher willen und mainung, dass weder ihrer fstl. Dt. noch iren verwonten in derselben lehenschaften oder iure confirmandi [Bestätigungsrecht] in ainich weeg und sonderlich unterm schein der vogteien kein eintrag durchauß beschehe, sondern wie sie ire lehenschaften und confirmationes vor hundert, sechzig, funfzig, vierzig, dreissig, zwainzig und zehen jaren gehabt und sich derselben gebraucht, also wöllen ihre Dt. auch, dass sie dieselben noch hinfüro beständiglich haben, sich derselben gebrauchen und inen darunter von den vogten kain sperr oder irrung beschehen und sich die vogt bei den kirchen nichts mehr, als was inen die geistlichen recht und die kayserliche policey zuelässt, anmassen sollen, bey ihrer Dt. ungnadt und straff.

Uber solches und zum fünften statuiren und decerniren ihre fstl. Dt. auch ganz ernstlich, wer diser oder jener kirchen das wenigist entzogen, das er es derselben inner zwayer monnat aufs lengist gäntzlich widerkhere und sich hinfüro niemandts nichts solches understee, als lieb im sey ihrer Dt. ungnadt und straff zu vermeiden.

So ist auch ihrer fstl. Dt. entlicher willen und mainung, dass man der religion halben gegeneinander nindert und nichts durchaus unfreuntlichs furnemen, sonder in brüderlicher freuntschaft ainander liebs und guets gunnen und mit ihrer Dt. jederman sich dahin eusserlich bemüen solle, damit man das geliebte vaterlandt noch lenger vor des Türggen tyranney auch anderm verderben verhueten und man also allenthalben dermassen hausen, miteinander höben und legen mög, wie es fromer, christenlicher obrigkait und iren getreuen, gehorsamen unterthanen geburt und wol ansteet.

Dise resolution haben ihre fstl. Dt., als sie mit Gott bezeugen kunden, allain iren getreuen landen und leuthen, wie ungern sie sonsten daran komen, zu guetem und versicherung fürgenumen. Wöllen sich zu jederman in gemain und sonderhait der von Gott gebottnen gehorsamb in alweg versehen und daneben zu denen von herrn und ritterschaft endlich getrösten, weil sie sambt iren weib, kindt und gesindt in irem

gwissen unbekommert bleiben und aller vergwältigung frey sein, sie werden die ursachen, so ihre fstl. Dt. zu diser erclärung und verordnung unvermeidentlich bewegt, ohne alle affect der notturft nach erwögen und darauf die getreue sorgfeltigkait, so ihre fstl. Dt. fur sie und das ganze vaterlandt mildiglich tragen, nit allain wie billig loben und preisen, sonder auch ihrer fstl. Dt. unterthenigist darumben dankbar sein und sich derselben weder mit worten noch werken im wenigisten widersetzen, dann ihre fstl. Dt. ye der sachen anderst zu thuen nit gewist und noch nit wissen, sy wolten dann landt und leuth in eusseristes verderben setzen und wider alle vernunft handlen. [...]

Quelle: Albrecht P. Luttenberger, Hrsg., *Katholische Reform und Konfessionalisierung*. Darmstadt: WBG, 2006, S. 334–42.

Empfohlene Zitation: Die Gegenreformation in Innerösterreich (1579/80), veröffentlicht in: German History in Documents and Images,

https://germanhistorydocs.org/de/von-den-reformationen-bis-zum-dreissigjaehrigen-krieg-1500-1648/ghdi:document-4512 [03.04.2025].